Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Frentag, den 10 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 18 Bendemiare 1X.

Vollziehung krath. Beschluß vom 6. Oft.

Der Rollzichungsrath — in Erwägung des gerech, ten Eindrucks, welchen die Verwüstung des Klosters Pfessers, die von seinen Bewohnern erlittenen Uebel und ihr lobwürdiges Betragen aus demselben gemacht haben, und der wirksamen Maßregeln, welche zur Rettung dieser Dekonomie erforderlich sind;

beschließt:

1. Die Verwaltung des Klosters Pfeffers ift auf unbestimmte Zeit unter die unmittelbare Aussicht des Kinanaministerit zu nehmen.

2. Das Finanzministerium wird fich bestreben eine vollkommene Rechnung gegen bas Kloster Pfeffers zu stellen, und dem Bollziehungsrath einige Bergutungs und Unterftugungsmittel vorschlagen.

- 3. Dem Verwalter des Klosters Pfessers solle (indeffen sein verdientes Salarium bestimmt und bereinigt wird) für sein standhaftes und besorgtes Beznehmen eine Gratisstation von 15 Louisd'or aus dem allgenteinen Klostersond zur Belohnung und Ausmunterung gereicht werden.
- 4. Der Finangminister ift mit der Bollziehung des gegenwärtigen Beschluffes beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Oft.

(Fortfetung.)

Ein Mitglied der gleichen Commission legt über die Bittschrift der Müller von Hutweil (S. S.) folgenden Gesetzesvorschlag vor, der unter Vorbehalt einer verbesserten Abfassung angenommen wird.

Der gesetgebende Rath - nach Ablesung ber Bitt.

schrift der Muller von hutwyl und in der Gegend, und nach Unborung feiner Polizencommifion;

In Erwägung, daß das Gefetz vom 19. Oktober 1798 über die Gewerbsfrenheit, keine Bedingungen entshält, unter welchen neue Wasserwerke zu errichten eralaubt werden sollen;

In Erwägung, daß es dringlich fen, dem daher entstehenden Nachtheile zu steuern, bis ein allgemeines und umftandliches Gesetz über diesen Gegenstand wird gegeben werden konnen —

beschlieft:

- I. Die Verwaltungskammern follen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Debrets an, teine neuen Mühlen oder Wafferwerke zu errichten bewilligen, bis ein neues Gefetz über diefen Gegenstand gegeben fenn wird.
- 2. Ausgenommen sind die Fälle wo eine oder mehrere Gemeinden erweisen wurden, daß ein Mangel an Mühlwerken oder andern Werken ben ihnen vorhanden ware und keine Einsprüche gegen eine solche Erlaubniß einkommen.
- 3. Die Bollzichung des obbenannten Gefetes vom 19. Oft. 98 und anderer Berordnungen, die diefem Defrete zuwiderlaufen, find einstweilen eingestellt.

Der Bollz. Rath zeigt an, daß er über den Gesetworschlag, die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeiten
mit auswärtigen Staaten betreffend, nichts zu bemers
ken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Folgendes Befinden bes Bolly. Rathe wird verlefen und die Berathung vertaget:

B. G.! Ihren Gesetvorschlag über die Errichtung von Kriegszucht = Kriegs = und Revisionsrathen ben den helvetischen Truppen, hat der Vollz. Rath mit aller der Ausmerksamkeit geprüfft, welche sowohl die Wichtigkeit des Borschlags selbst, als die innig gefühlte

Mothwendigkeit, den weiteren Fortschritten der Indisciplin unter unsern Truppen Schranten zu setzen, ersfoderten.

Diesenigen unter seinen Mitgliedern, welche mit dem Kriegsdepartement in naherem Verhaltnisse stehen und die in dieses Fach einschlagenden Arbeiten einer besonderen Untersuchung zu unterwerffen beauftragt sind—haben vereinigt mit dem Kriegsminister bepliegendes Guachten ausgestellt, welches der Vollz Rath vollkommen genehmigt, und Ihnen V. G. als sein eigenes Gutachten vorzulegen beschlossen hat.

Daraus werden Sie die versehiedenen hindernisse ersehen, welche der Bollziehung des vorhabenden Gestehes im Wege stehen, sie sogar ben der wirklichen unseligen Erschlaffung des militarischen Geistes und ben der Seltenheit der tauglichen Subjekte numöglich machen, und gewiß auf alle Falle die Wirkungen weit hinter dem Vorhaben zurücklassen würden.

Der Vollz. Nath fühlt sich also durch seine beiligste Pslicht gedrungen, Ihnen B. Gesetzgeber zu erklären, daß die Niedersetzung eines Central : Ariegs : und Restssonstraths, bende immer im Dienst siehend und nach dem Plan, wie solcher der vorigen Gesetzgebung durch die Botschaft vom 14. Juni vorgeschlagen wurde, nach seiner Meinung das einzige mögliche Mittel sen, eine bessere Mannszucht ben den helvetischen Truppen einzusähren und benzubehalten.

Gesetzgebender Rath, 7. Okt.

Prafident: Underwerth.

Folgende Abfassung des gestern beschlossenen Ge-

Der gesetzgebende Rath — nach Ablesting einer Bittschrift der Mubler von hutwyl, Eriswyl und andern im Canton Bern, und nach Anhörung jeiner Postizencommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Oft. 98, teine Bestimmungen über die Muhlwerke enthalte, welche besondere Ginschränkungen bedurfen;

In Erwägung, daß es bringend ift, dem daher entstehenden Rachtheil zu steuern, bis ein allgemeines umftandliches Gesetz über diesen Gegenstand gegeben werden fann — beschließt:

1. Die Verwaltungstammern follen vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, feine neue Mühlwerke zu errichten bewilligen, bis ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand gezgeben seyn wird.

2. Ausgenommen sind die Falle, wo eine oder mehrere Gemeinen erweisen wurden, daß ein Mangel an Muhhwerken ben ihnen vorhanden ware, und keine gegrundete Einsprachen gegen eine solche Erlaubniß einkommen.

Chitel Cater of the Cate and the

3. Die Vollziehung des obgemeldten Gesetzes v. 19ten Okt. 98, der Beschlüsse der vollziehenden Gewalt vom 3. Dec. 98 und vom 28. April 1800 und anderer Verordnungen, in so weit sie diesem Defret zuwiderlausen, sind einstweilen eingestellt. Folgende Absassing wird als neuer Gesetzvorschlag angenommen: — Der gesetzgebende Nath —

In Erwägung, daß der Gesetzgebung Die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmiteterbar obliegt — befchließt:

- 1. Der 10. f. bes Gefetzes vom 13. Man 1800 über die Formlichkeiten des Berkaufs der Nationalguster, zu Tilgung der ruckständigen Besoldungen, ist hiemit zurückgenommen.
- 1. Die Verkäuse dersenigen Nationalguter, die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmt sind, werden vom Vollz. Nath innert 3 Wochen nach der Versteigerung derselben, mit dessen Gutachten darüber, dem gesetzgebenden Rathzur Gutaheissung vorgelegt, und der Käuser ist mahrend 6 Wochen vom Tage der Steigerung an, an den Ersteigerungspreis gebunden.
- 3. Wegenwartiges Detret foll wie die fruhern, auf diefen Wegenstand bezughabenden Gefete, ben jeder Steigerung abgelefen werden.

Die Petitionen - Commission berichtet über folgende Gegenstände :

- 1. Joh. Eichenberger, franz. Bürger zu Namsheim im Oberrhein. Departement, Sohn eines vor 44 Jahoren mit Weib und Kind nach Frankreich ausgewans derten Schweizerbürgers von Beinweil, Diftr. Kulm, reclamirt den ihm zukommenden Theil des Nachlassesseiner Mutter Bruder, der vor vielen Jahren nach Vorschrift des Landesgesetzes unter dessen nächste Unserwandte in der Schweiz vertheilt worden ist. Wirdan die Civilcommission gewiesen.
- 2. Das Cantonsgericht Bern stellt die vielfältigen-Mängel des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom: 9. April 1800 vor, und fodert die Gesetzebung zur Revision und Verbesserung desselben auf. Wird der Civilcommission zugewiesen. Die Vollziehung soll aufgesodert werden, dem Rath über diesen Gegenstand, binnen 8 Tagen einen Bericht zu erstatten.

2. Das Bezirksgericht Olten ftellt vor, der Tarif ber Gerichtssporteln vom 9. April 1800, schrecke den Urmen von Berfolgung feines Rechts gegen ben Reichen, ab. - In bem Canton Golothurn, wo borber die Mechteuflege gratis administrirt worden fen, febe man Die Gerichtsgebühren als die verhafteste Beration an, und die Gefahr, um dieser Ursache willen von bent Bolf mighandelt zu werden, hatte bie fammtlichen Benfiger bewogen, ihre Stellen zu verlaffen, wenn fie nicht durch die dringenoften Befehle des Statthalters guruckgehalten worden waren. Die fallenden Gebuhren fenen auch ben weitem nicht zu Bezahlung der Richter hinlanglich. Aufgefodert von den Ausschuffen der Bemeinden bes Diffrifts, verlangt bas Bericht, bag in Bezug auf den Diftr. Olten die Gerichtssporteln abgeschaft und die Richter von der Nation bezahlt werden -Falls aber man Diefem Begehren nicht entsprechen tonne, fo verlangen die fammtlichen Diftriftsrichter ihre Ent-Wird an Die Civilgesetzgebunge . Commision laffung. gewiesen.

4. Zwey Vorstellungen aus der Gemeinde Grabs, Distr. Werdenberg, die eine von der Munizipalität, die in der Aushebung des Weidgangs in ihrem Bezirk, den Ruin ihrer mittleren und ärmern Bürgerclasse sieht, und daher um Ausnahme von dem Lostausgesseht, die andere von B. Errepr. Vetsch in seinem und mehrerer Bürger von Grabs Namen, welche sich von der Lostäussichteit des Weidgangs, selbst auch für Grabs die gesegnetesten Folgen verspricht; insbesondere dann gegen die Auslösung der bereits getroffenen Lostausvergleichen seierlich protestirt.

Da die Aufsicht über die unverweilte Publikation der Gesetze und die Untersuchung der Ausnahmen von dem Loskauf, der Vollziehung obliegt, so schlagt die Commission vor, die beyden Vorstellungen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

5. Ohne Anhörung der Gemeinde Seeberg, ward durch einen Beschluß des Bollz. Ausschusses vom isten Juni 1800, der Dorfgemeinde Höchstetten bewilligt, sich von gedachter ihrer Mutterkirche zu trennen, um sich an die Semeind Köppigen anzuschliessen. Gegen diesen einseitigen Beschluß reclamirte die Gemeinde Seeberg im Laufe Julius vor die damalige Gesetzgebung, welche die Untersuchung an eine Commission wies. Seit dem 7. Aug. ward auch dieses unvollendete Geschäft, der istigen Gesetzgebung vorgelegt, welche dann dasselbe an die Vollziehung wies, um darüber die nöstligen Berichte einzuziehen, und der Gesetzgebung zur

nothigen Kenntniß mitzutheilen. — Auf die erhaltene Nachricht von dieser Interimserkenntniß wendet sich nun die Gemeind Seeberg an Sie B. Gesetzgeber und bittet, 1) um die Suspension des Beschlusses v. 11ten: Juli dis zum endlichen Entscheid; 2) um Mittheilung des der Vollziehung abgesoderten Berichts, um solchen in facto et jure zu pruffen und nothigen Falls dages gen ihr Recht vorkehren zu können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Des redlichen catholischen Schweißers offenherzige Bemerkungen in Betreff der Religion, dermal über zwen in Lugern, das Dafenn des neuen den Lugernern vor mehr als zwanzig Jahren von einem catholischen Pries ster prophezenten heidenthums verrathende herausgefommene Drucks fchriften: 1. Kann man zugeben, daß dent Monchen die Seelforge in einem republikanischen Staate überlaffen werde; und 2. Dag den Bes meinen die Pfarrmahlen oder ihrer Geelsorger überlaffen werden? Die erfte von einem Freunde der Aufklärung in Lugern, die zwote von B. Pfarrer Müller in Luzern, Luzern ben Meyer u. Comp. 1799. - Mit Erlaubnig der in der helvetischen Constitution Art. 10 enthaltenen Press und Religions= frenheit. 8. helvetten 1800.

"Die neue Philosophie und Politik ift nichts ans ders als die Wiffenschaft zu lugen, zu betrügen und 311 schaden. Sie nahm ihren Anfang schon mit der Welt. Die alte Schlange, das ist der Teufel, mar im Paradiese ber Auctor und Professor dieser Philosophie — Adam und Eva sammt ihrer Nachkommenschaft waren die Schlachtopfer davon — Kain war der erste Praktiker — Er und fein Sohn Henoch unterrichteten sowohl in Theorie als Prari gut lugen und zu betrügen, und diese Lection dauerte bis zur Gundfinth. — Nach der Gundfluth übernahmen diese Professur Cham und seine Abstämmlinge - Diese la fen bis jum babylonischen Thurmbau - Da verwirrte Gott die Sprache der albernen Menschen und es ward halt babylonische Verwirrung. — Sie gaben ihr Bauwert auf, giengen auseinander, und gerstreus